Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
60 Bauverwaltung und Gebäudemanagement

Sitzungsvorlage

Vorlagen-Nummer **294/10** | **1**

Datum: 12.10.2010

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
~~1. Vorberatung~~	~~Haupt- und Finanzausschuss~~	~~öffentlich~~	~~27.10.2010~~	
2. Beschlussfassung	**Stadtrat**	öffentlich	10.11.2010	
3.				
4.				

Zustimmung zur Genehmigung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung bei Produkt 011111203 - Bez.: Technisches Gebäudemanagement, Kostenstelle 60100000, Sachkonto 09110002, IV08AIB074 - Gebäude Preyerstraße - in Höhe von 160.000 €

Beschlussentwurf:

Gemäß §§ 83 u. 85 GO NRW i.V.m. § 22 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler wird die Zustimmung zur Genehmigung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung bei Produkt 011111203 – Bez.: Technisches Gebäudemanagement, Kostenstelle 60100000, Sachkonto 09110002, IV08AIB074 – Bez.: Gebäude Preyerstraße in Höhe von 160.000 € erteilt.

Die Deckung dieser überplanmäßigen Aufwendung ist gewährleistet durch nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen im Produkt 125410101 – Gemeindestraßen -, Sachkonto 09110002, IV10AIB033 – Karl-Arnold-Straße -, VE10AIB007.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☑ gesehen ☐ vorgeprüft	Unterschriften W. Thöne i.V.		
1	**2**	**3**	**4**
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	**Abstimmungsergebnis**	**Abstimmungsergebnis**	**Abstimmungsergebnis**
☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig
☐ ja	☐ ja	☐ ja	☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

I. Sachverhalt

Am Standort Preyerstraße wird ein aus einer Mensa und Schüler- und Lehrerarbeitsplätzen bestehendes Gebäude für das Städt. Gymnasium errichtet. Die Maßnahme wird bezogen auf den Mensateil mit den dazu gehörigen Nebenräumen über KP II gefördert. Nach derzeitigem Kostenstand ist für die gesamte Baumaßnahme von Gesamtkosten in Höhe von 2.622.000 Euro (incl. Abrisskosten für das vorherige Gebäude Preyerstr. 28/30) auszugehen. Damit hat sich eine Erhöhung gegenüber dem bisherigen Stand um 52.000 € ergeben, die in erster Linie auf einen nicht vorhersehbaren höheren Aufwand für die Grundstücksentwässerung zurück zu führen ist.

Aus fördertechnischen Gründen erfolgt die Verbuchung der Investitionsmaßnahme im Produkt 011111203 – Technisches Gebäudemanagement – bei 2 Investitionsnummern und zwar für den Mensateil mit dazu gehörigen Nebenräumen unter IV09AIB025 und für den restlichen Gebäudeteil bei IV08AIB074. Von den Gesamtkosten entfallen ca. 68 % = 1.783.000 € auf IVO9AIB025 und 32 % = 839.000 € auf IV08AIB074. Für die Verbuchung der Ausgaben bei IV090AIB025 reichen die bereitgestellten bzw. veranschlagten Mittel aus, bei IV08AIB074 ist noch ein zusätzlicher Betrag von 160.000 € erforderlich, der erst in 2011 kassenwirksam wird. Dieser Betrag wurde in die Haushaltsvoranschläge für das Jahr 2011 aufgenommen. Zur Vermeidung von Verzögerungen im Bauablauf ist es aber erforderlich, jetzt weitere Ausschreibungen durchzuführen und die Deckung über eine Verpflichtungsermächtigung sicherzustellen.

II. Haushaltsrechtliche Betrachtung

Produkt 011111203-Technisches Gebäudemanagement Kostenstelle 6010000-Technisches Gebäudemanagement IV08AIB074 –Gebäude Preyerstraße -	
Fortgeschriebener Haushaltsansatz 2010 (Ermächtigungsübertragung)	636.654,20 €
./. bisheriger Soll-Aufwand (Stand 04.10.2010)	251.350,55 €
./. geplanter Soll-Aufwand	545.303,65 €
Benötigter Mehraufwand	**160.000,00 €**

Die **Deckung** dieser außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung ist gewährleistet durch eine in dieser Höhe nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigung im Produkt 125410101 – Gemeindestraßen – , IV10AIB033 – Karl-Arnold-Straße, VE10AIB007. Die VE wird insofern in dieser Höhe nicht benötigt, als die Ausführung der Maßnahme sich verzögert hat.

III. Rechtsgrundlage

§ 83 Abs. 2 GO NRW: Sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates.
§ 85 Abs. 1 GO NRW: Verpflichtungsermächtigungen dürfen ausnahmsweise auch überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn sie unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird.

§ 22 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler: Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 85 Abs. 1 GO NRW gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreiten. Diese Ermächtigungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.